

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 ¹Der Verein trägt den Namen „Tilia e. V.“. ²Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 724944 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist

die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52(2) Nr. 8 AO);

die Förderung der Ortsverschönerung (§ 52(2) Nr. 22 AO);

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorstehender gemeinnütziger Zwecke (§ 52(2) Nr. 25 AO).

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

2.3.1 temporäre oder dauerhafte Installation von Gehölzen und anderen Pflanzen und/oder Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum, beispielsweise in Form von fahrbaren und/oder kurz-, mittel- oder langfristig stationären Modulen;

2.3.2 Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der öffentlichen und politischen Debatte über die Nutzung des öffentlichen Raums und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, Umwelt- und Klimaschutz im städtischen Umfeld, insbesondere in zeitlichem, räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der konkreten Installation von Gehölze und anderen Pflanzen und/oder Sitzgelegenheiten oder mit den in Abschnitt 2.3.1 genannten Modulen oder dem Wechsel von deren Standorten;

2.3.3 Beratung und Unterstützung von Personen, Gruppen, Initiativen, Vereinen bei von diesen durchgeführten Projekten und Veranstaltungen

entsprechend den Abschnitten 2.3.1, 2.3.2, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen zu Auswahl, Installation und Pflege geeigneter Gehölzen und anderer Pflanzen, von Bauplänen für Module oder andere Sitzgelegenheiten, von Konzepten, Informationsmaterialien und Ablaufplänen für Veranstaltungen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 ¹Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können nach Maßgabe der Geschäftsordnung gesondert vergütet werden.

2.8 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.9 Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein nutzt und unterstützt bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und pluralistischen Grundordnung Deutschlands.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab einem Alter von 10 Jahren oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.

3.2 Ein Mitglied einer Partei oder einer anderen Organisation, die verboten ist, gegen die ein Verbotsverfahren anhängig ist, oder die von einer deutschen Verfassungsschutzbehörde beobachtet wird, kann nicht Mitglied des Vereins sein.

3.3 Die Geschäftsordnung kann als Voraussetzung für die Mitgliedschaft die Erteilung und Gültigkeit eines SEPA-Mandats oder einer anderen Einzugsermächtigung vorsehen.

3.4 ¹Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. ²Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt die beantragende Person

die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an. ³Der Antrag einer beschränkt geschäftsfähigen Person ist auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3.5 ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein existiert nicht. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung. ³Eine Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. ⁴Eine Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft ist unanfechtbar.

3.6 ¹Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Die Kündigungsfrist ist in der Geschäftsordnung geregelt

3.7 Ein Mitglied kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung durch Vorstand und/oder Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn

3.7.1 es nach Abschnitt 3.2 nicht Mitglied des Vereins sein kann;

3.7.2 Verhalten oder Äußerungen des Mitglieds dem Vereinszweck zuwider laufen;

3.7.3 Verhalten oder Äußerungen des Mitglieds den Verein oder sein Ansehen gefährden oder schädigen;

3.7.4 Verhalten oder Äußerungen des Mitglieds die Gemeinschaft oder die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins grob gefährden oder grob stören;

3.7.5 das Mitglied einer finanziellen Pflicht gegenüber dem Verein auch nach Aufforderung mit Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;

3.7.6 im Fall einer juristischen Person die Gesellschafterstruktur der juristischen Person sich wesentlich ändert.

3.8 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

4. Mitgliedsbeitrag

4.1 In der Geschäftsordnung kann eine Aufnahmegebühr vorgesehen sein.

4.2 In der Geschäftsordnung können zur Gewährleistung des Erhalts der Geschäftsfähigkeit des Vereins Mitgliedsbeiträge vorgesehen sein.

4.3 Mitgliedsbeiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.

4.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann ferner innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Vorschriften zur Gleichbehandlung nach objektiven Kriterien differenziert werden.

4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren finanziellen Verbindlichkeiten selbständig und rechtzeitig nachzukommen.

5. Geschäftsordnung

5.1 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung des Vereins.

5.2 Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

5.3¹Die Geschäftsordnung kann die Satzung konkretisieren, darf ihr aber nicht widersprechen. ²Im Zweifel geht die Satzung der Geschäftsordnung vor.

6. Organe, Geschäftsführung

6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2 Die Geschäftsordnung kann eine oder mehrere Geschäftsführer*innen vorsehen.

7. Mitgliederversammlung

7.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert Satzung und Geschäftsordnung, wählt und abberuft Vorstandsmitglieder, entlastet den Vorstand, wählt und abberuft KassenprüferInnen, nimmt Berichte des Vorstands und der KassenprüferInnen entgegen, beschließt über Beiträge, Strategie und Auflösung des Vereins.

7.3 Der Vorstand lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet.

7.4 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung.

7.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig oder für den Verein vorteilhaft hält.

7.6 Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, und für den nächsten möglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, oder eine Kassenprüfer*in dies in Textform und unter Angabe des Zwecks und des Grunds beantragt.

7.7 ¹Jede/r Kassenprüfer*in kann jederzeit und unbedingt selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Dazu stellt der Vorstand der Kassenprüfer*in auf Wunsch unverzüglich die Adressen aller Mitglieder zur Verfügung.

7.8 Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung.

7.9 Die Tagesordnung ist unter den Voraussetzungen des Abschnitt 7.6 zu ergänzen, wenn der Antrag spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingeht.

7.10 Die Mitgliederversammlung kann teilweise oder vollständig virtuell als Video-Konferenz stattfinden.

7.11 Der Ort der Mitgliederversammlung und die endgültige Tagesordnung werden spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt.

7.12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt, das von der Protokoll führenden Person sowie von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.

8.2 Nur eine unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied des Vereins ist, kann Vorstandsmitglied sein.

8.3 Der Ablauf der Wahl ist in der Geschäftsordnung geregelt.

8.4 Eine Amtszeit eines Vorstandsmitglieds dauert von der Annahme seiner Wahl bis zu Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung, höchstens aber bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.5 Ein Vorstandsmitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden.

8.6 ¹Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit kann der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins zum Vorstandsmitglied berufen. ²Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über die Berufung. ³Die Amtszeit eines berufenen Vorstandsmitglieds endet bei der nächsten Mitgliederversammlung. ⁴Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder sollen von der Mitgliederversammlung gewählt sein.

8.7 ¹Ein Vorstandsmitglied ist über § 34 BGB hinaus auch dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer ihm nahestehenden Person betrifft oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft. ²Nahestehend ist eine Person, mit der das Mitglied in einer Partnerschaft verbunden oder in nicht mehr als zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

8.8 Der Vorstand erstattet den Jahresgeschäftsbericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.9 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8.10 Die Geschäftsordnung kann Vorschriften zur Arbeit des Vorstands enthalten, insbesondere zu Sitzungen und Beschlussfassung.

9. Kassenprüfung

9.1 Der Verein hat mindestens eine kassenprüfende Person.

9.2 Eine kassenprüfende Person kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

9.3 Die Amtszeit einer kassenprüfenden Person dauert von der Annahme der Wahl bis zum Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung, höchstens aber bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

9.4 Die kassenprüfenden Personen prüfen mindestens einmal im Kalenderjahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchhaltung des Vereins.

10. Datenschutz

10.1 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden.

10.2 Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.

10.3 Näheres ist in der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Website des Vereins eingesehen werden kann, geregelt.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts 2.2 dieser Satzung zu verwenden hat.

11.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in einer Videokonferenz 2020-11-21.

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021-05-19.

[Name, Ort, Datum, Unterschrift]